

Ausgleich von COVID-19 bedingten Belastungen für Pflegeeinrichtungen

Finanzielle Hilfen für zugelassene Pflegeeinrichtungen

Agenda

Einführung

Voraussetzungen

Ihr Erstattungsanspruch

Anmeldung Erstattungsanspruch

Auszahlung Erstattungsbetrag

Nachweisverfahren

Kontaktdaten



„Pflegeschutzschirm“

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass zugelassene Pflegeeinrichtungen außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung von der Pflegekasse erstattet bekommen.

Es können Leistungen nach dem SGB XI, nach § 37 SGB V (häusliche Krankenpflege) und nach § 39a Abs. 1 SGB V (stationäre Hospize) einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung geltend gemacht werden. Dies gilt allerdings nur, wenn keine anderweitige Finanzierung erfolgte, z. B. über Kurzarbeitergeld, Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Arbeitnehmerüberlassung.

Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zum 28.03.2020 können die zugelassenen Pflegeeinrichtungen bereits ab dem Monat März 2020 ihren Anspruch geltend machen.

Voraussetzungen

- zugelassene Pflegeeinrichtung
(Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI)
- Betreuungsdienst nach § 71 SGB XI
- Außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht anderweitig finanziert werden
- Zeitraum März 2020 bis September 2020



Ihr Erstattungsanspruch

Erstattungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- Personalmehraufwendungen (z.B. Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Leiharbeitskräfte und Honorarkräfte zur Kompensation von Personalausfall oder erhöhtem Personaleinsatz)
- Erhöhte Sachmittelaufwendungen aufgrund infektionshygienischer Schutzmaßnahmen
- Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können, z.B.
 - bei an COVID-19-erkrankten pflegebedürftigen Personen
 - aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Leistungen
 - aufgrund SARS-CoV-2- bedingtem Personalausfall
- Einnahmeausfälle bei (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen, z.B.
 - infolge von (Teil-)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr
 - infolge einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme
 - aufgrund SARS-CoV-2- bedingtem Personalausfall

Wie machen Sie Ihren Anspruch geltend?

- Bitte verwenden Sie ausschließlich das vereinbarte Antragsformular. Dieses finden Sie unter <http://www.barmer.de/corona-erstattung>
- Reichen Sie den Antrag nach Ablauf des Monats ein, der erstattet werden soll!
- Sie können auch für mehrere Monate die Erstattung beantragen. Bitte füllen Sie dennoch für jeden Monat einen separaten Antrag aus.
- Nachmeldung weitergehender Ansprüche bis Jahresende 2020 möglich
- Vergewissern Sie sich, welche Stelle für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig ist. Hilfe finden Sie auf der Homepage der BARMER.

[Finanzielle Hilfen für Pflegeeinrichtungen | BARMER](#)



Wie erfolgt die Auszahlung des Erstattungsbetrages?

- Auszahlung erfolgt durch die zuständige Pflegekasse und Sie erhalten einen Bescheid
- Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung
- Bei Teilauszahlung oder Ablehnung erfolgt schriftliche Information über die Gründe
- Die Überweisung erfolgt an die beim Institutionskennzeichen hinterlegte Bankverbindung
- Auszahlung erfolgt vorläufig bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens im Jahr 2021



Nachweisverfahren – was bedeutet das?

- Nachgelagertes Nachweisverfahren, z.B. in nächster Vergütungs- / Pflegesatzverhandlung
- Nachweise müssen auf Anforderung der auszahlenden Pflegekasse vorgelegt werden z.B. für
 - angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden und deren Vergütung
 - Nachweise über Neueinstellungen, Stellenaufstockung mit Gehaltsnachweisen
 - Verträge, bzw. Abrechnungen zur Arbeitnehmerüberlassung
 - Rechnungen über erhöhte Sachmittelaufwendungen
 - Rechnungen über sonstig erhöhte Aufwendungen
 - Bei Einnahmeausfällen / Mindereinnahmen Nachweise über tatsächliche Einnahmen inkl. staatlicher Zulagen

Sie haben noch Fragen?

Bei Fragen zum Verfahren oder zu Ihrem Antrag
hilft Ihnen unsere kostenfreie Hotline

0800 333004 994060

Sie erreichen uns von

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr



Vielen Dank